

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Fuchs (Köln), Dr. Penner, Frau Adler, Bachmaier, Frau Becker-Inglau, Bernrath, Frau Blunck, Frau Bulmahn, Catenhusen, Frau Conrad, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Egert, Frau Faße, Frau Fuchs (Verl), Frau Ganseforth, Frau Dr. Götte, Frau Hä默le, Frau Dr. Hartenstein, Kuhlwein, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Dr. Niehuis, Dr. Nöbel, Frau Odendahl, Peter (Kassel), Frau Renger, Schröer (Mülheim), Frau Seuster, Frau Simonis, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Wartenberg (Berlin), Frau Weiler, Frau Weyel, Frau Wieczorek-Zeul, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 11/152 —

Förderung der beruflichen Chancen von Frauen im öffentlichen Dienst des Bundes

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 13. Mai 1987 namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung ist sich ihrer Verantwortung bewußt, die Beschäftigungschancen der Frauen im öffentlichen Dienst zu verbessern, damit die Chancengleichheit beim Zugang zu öffentlichen Ämtern (Artikel 33 Abs. 2 GG) auch tatsächlich erreicht wird. Sie befürwortet hierzu positive Maßnahmen, die das Ziel haben, einen Anstieg des Frauenanteils in den Bereichen und Ebenen zu erreichen, in denen Frauen bisher unterrepräsentiert sind.

Die Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung wurde am 19. Februar 1986 vom Bundeskabinett beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 24. Februar 1986 durch den Bundesminister des Innern (GMBL 1986, S. 148). Diese Richtlinie bindet alle Ressorts und die ihnen nachgeordneten Dienststellen der Bundesverwaltung und verpflichtet sie zu einem

entsprechenden Handeln in bezug auf Stellenausschreibungen, Einstellungen, Beförderungen und Übertragungen höher bewerteter Dienstposten, Fortbildung, Teilzeitbeschäftigung und Maßnahmen zur Erleichterung bei der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach einer Beurlaubung zur Betreuung von Kindern oder Angehörigen. Über die Situation der Frauen in der Bundesverwaltung soll dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages alle drei Jahre berichtet werden.

Mit dieser Richtlinie wurde den für Personalentscheidungen Verantwortlichen ein Instrument in die Hand gegeben, durch das die Unterrepräsentanz von Frauen auch in den Leitungsfunktionen unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung abgebaut werden soll. Die Einführung von Bewerberstatistiken in allen Bereichen der Bundesverwaltung ist ein wichtiger Beitrag zur Transparenz und Überprüfung der Einstellungschancen von Frauen.

Die Bundesregierung hat bewußt diese offene Form der Frauenförderung gewählt, um alle Möglichkeiten zu nutzen und Erfahrungen zu sammeln. Gerade durch diese Form der Richtlinie hat sie innerhalb der öffentlichen Verwaltung des Bundes ein Bewußtsein für die Notwendigkeit einer gezielten Berücksichtigung und Förderung von Frauen geschaffen. Die Berichte der Bundesministerien und der ihnen nachgeordneten Behörden bestätigen die Bundesregierung in ihrem Vorgehen. Der Anteil der eingestellten Frauen entspricht zunehmend ihrem Anteil an den Bewerbungen. Dadurch steigt auch der Anteil der Frauen vor allem im höheren Dienst. Der Anteil der Frauen in Leitungsfunktionen hat sich erhöht.

Die Bundesregierung wird diese Richtlinie weiterhin konsequent anwenden, ihre Auswirkungen beobachten und – wie vorgesehen – dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages über die Situation der Frauen in der Bundesverwaltung, die Umsetzung dieser Richtlinie und über die damit gemachten Erfahrungen berichten und gegebenenfalls auf dieser Grundlage Konsequenzen ziehen. Sie wird das Gutachten von Prof. Dr. Benda sorgfältig auf seine Bedeutung für die Richtlinie prüfen.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der im Rechtsgutachten von Prof. Dr. Benda vertretenen Auffassung, daß sich aus der Sozialstaatsklausel (Artikel 20 Abs. 1, Artikel 28 Abs. 1 GG) die Befugnis und dem Grundsatz nach auch die Verpflichtung des Staates ergibt, „Defizite der Gleichberechtigung in der sozialen Wirklichkeit auszugleichen“, und daß dies insbesondere im Bereich des öffentlichen Dienstes, vor allem in Spitzenpositionen sowie im höheren und gehobenen Dienst, erfolgen muß? Ist die Bundesregierung bereit, in Anerkennung ihrer Gestaltungsbefugnis den Geltungsbereich ihrer Frauenförderungsrichtlinie auf den gesamten Verantwortungsbereich des Bundes auszudehnen?

Die Bundesregierung hat am 1. März 1986 für die Bundesverwaltung die Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in Kraft

gesetzt, weil sie Frauenfördermaßnahmen im öffentlichen Dienst für notwendig hält und den Anteil von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen steigern will, wo Frauen bisher unterrepräsentiert sind, insbesondere in höherwertigen Funktionen. Die Bundesregierung hat mit der Richtlinie das Notwendige veranlaßt. Es wird darauf ankommen, die Richtlinie konsequent anzuwenden.

Die Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung gilt im gesamten Bereich der Bundesverwaltung. Einzelne Bundesminister, wie z.B. der Bundesminister der Finanzen, haben die Bekanntmachung der Richtlinie durch Erlass mit Ausführungsvorschriften verbunden.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die von Prof. Dr. Benda vertretene Auffassung, daß Zielvorgaben zur Frauenförderung in Ausführung der Gestaltungsbefugnis „hinreichend bestimmt“ sein müssen?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß Zielvorgaben zur Frauenförderung „hinreichend bestimmt“ sein müssen. Wie bestimmt Zielvorgaben zur Frauenförderung sein müssen, hängt u. a. von deren Rechtscharakter, ihrem Inhalt, ihrer rechtlichen Ausgestaltung und Anwendbarkeit in der Praxis ab.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung von Prof. Dr. Benda, daß leistungsbezogene Quotenregelungen mit hinreichender Bestimmtheit verfassungsrechtlich zulässig sind, wenn „soweit möglich die individuelle Chancengleichheit und Einzelfallgerechtigkeit“ erhalten bleibt, oder wird die von der CDU/CSU-Fraktion in der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (Drucksache 10/5026) dargelegte pauschale Ablehnung jeglicher Quotenregelung aufrechterhalten?

Nach Auffassung der Bundesregierung kann die Frage der rechtlichen, insbesondere der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Förderung von Frauen durch leistungsbezogene Quoten nicht ohne Berücksichtigung der konkreten Ausgestaltung der Vorschläge im einzelnen beantwortet werden. Zu beruflichen Quotenregelungen hat sich die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der CDU/CSU und FDP zur Situation der Frauen in der Bundesrepublik Deutschland geäußert (Drucksache 10/6340, Seite 16). Danach hält die Bundesregierung sog. starre Quoten verfassungsrechtlich nicht für zulässig. Dagegen sind Frauenfördermaßnahmen bei Einstellungen und Beförderungen im öffentlichen Dienst unter Beachtung des Leistungsprinzips und der Einzelfallgerechtigkeit zulässig. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber ist bei Personalentscheidungen zugunsten der Frau zu berücksichtigen, daß der Anteil der Frauen in den Bereichen des öffentlichen Dienstes, in denen sie gering vertreten sind, erhöht werden soll. Dieser Gesichtspunkt darf jedoch nicht automatisch den Ausschlag

geben. Im Einzelfall müssen auch andere, gemessen an der Frauenförderung höherwertige Gesichtspunkte Berücksichtigung finden können.

4. Berücksichtigen die Personalverantwortlichen der Bundesverwaltung bei Einstellungen und Beförderungen/Höhergruppierungen außer den in Artikel 33 Abs. 2 GG genannten Zugangsvoraussetzungen auch soziale oder sozialpolitische Aspekte, z. B. Frauenförderung, zum Abbau der von Prof. Dr. Benda als „soziales Unrecht“ bezeichneten Unterrepräsentation von Frauen in Spitzens-, Leitungs- sowie höherwertigen Positionen?

Inwieweit könnte der von Prof. Dr. Benda vorgeschlagene Auswahlgesichtspunkt „Unterrepräsentation von Frauen“ in bestimmten Bereichen bei gleicher oder gleichwertiger Qualifikation von männlichen und weiblichen Bewerbern bei künftigen Personalentscheidungen, insbesondere für höherwertige Positionen, ausschlaggebend sein?

Die Personalverantwortlichen der Bundesverwaltung entscheiden über den Zugang zum öffentlichen Dienst, über den beruflichen Aufstieg und über die Besetzung von Dienstposten/Arbeitsplätzen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 GG) unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes (Artikel 3 Abs. 2 GG) und der Berücksichtigung dienstrechtlicher Vorschriften. So wird entsprechend den Nummern 2 und 3 der Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung bei gleicher Qualifikation darauf hingewirkt, daß Frauen angemessen berücksichtigt werden. Ziel ist es, gemäß der Richtlinie den Anteil der Frauen in den Bereichen zu erhöhen, in denen sie zu gering vertreten sind. Darüber hinaus bedarf es hierzu nicht eines ausdrücklichen Kriteriums der „Unterrepräsentation von Frauen“.

5. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Erkenntnis von Prof. Dr. Benda, daß die Zielvorstellung eines „angemessenen“ Anteils der Frauen, wie in der Bundes-Richtlinie vorgesehen, zu vage ist: „wäre sie Bestandteil einer gesetzlichen Regelung, würde sie wegen ihrer Unbestimmtheit verfassungsrechtlichen Bedenken aus dem Rechtsstaatprinzip unterliegen“, und sieht sie sich veranlaßt, ihre Zielvorgaben entsprechend zu überarbeiten?

Die Bundesregierung sieht nach den gegenwärtigen Erkenntnissen in der Richtlinie ein geeignetes und verfassungsrechtlich unbedenkliches Instrument zur Durchsetzung gleicher Berufschancen von Frauen. Die Richtlinie enthält das notwendige Maß an Flexibilität, das in der Anfangsphase für die praktische Anwendung erforderlich ist. Die Bundesregierung wird dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages über die Situation der Frauen in der Bundesverwaltung berichten und hierbei insbesondere auf die Erfahrungen mit der Richtlinie und auch darauf eingehen, ob sich ein konkreter Bedarf für deren Änderung ergeben hat.

6. Wird die Bundesregierung die Anregung von Prof. Dr. Benda aufnehmen und ihre Frauenförderungsrichtlinie im Hinblick darauf, daß sie verfassungsrechtliche Voraussetzungen für tatsächliche Gleichstellung zu schaffen hat, auf eine gesetzliche Grundlage, z. B. im Beamtenrechtsrahmengesetz, stellen? Wenn nein, was spricht aus der Sicht der Bundesregierung gegen eine gesetzliche Regelung?

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei der Richtlinie um eine zulässige Bindung des Ermessens der Verwaltung, die den Wertentscheidungen des Grundgesetzes Rechnung trägt. Die Bundesregierung wird sich in ihrem Bericht an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages (vgl. Frage 5) auch mit der Frage befassen, ob die bisherigen Erfahrungen mit der Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen eine gesetzliche Regelung wünschenswert erscheinen lassen.

7. Welche Meinung vertritt die Bundesregierung zur Einführung „influzierender Quotierung“ in der Form, daß durch Einsatz abgestufter Mittel versucht wird, auf das Verhalten der entscheidenden Instanzen Einfluß zu nehmen, und zwar vornehmlich mit Anreizen und Begünstigungen wie Subventionen, Kreditsicherungen, Auftragszusagen, Abschreibungsmöglichkeiten u. a.?

Influzierende Quotierung scheidet im Bereich des öffentlichen Dienstes als Mittel zur Frauenförderung aus, da die öffentliche Hand hier unmittelbar entscheiden kann.

8. Wie viele und welche Stellen wurden 1986 neu ausgeschrieben, und wie hoch war entsprechend der nach Nummer 2 BMI-Richtlinie zu führenden Bewerberstatistik jeweils der Frauenanteil an den Bewerbungen?

In welchem Umfang hat die in Nummer 1 BMI-Richtlinie enthaltene Empfehlung, Stellenausschreibungen so zu formulieren, daß sich auch Frauen angesprochen fühlen, zu einem Anstieg des Frauenanteils im Vergleich zum Vorjahr 1985 geführt?

Insgesamt gingen bei den obersten Dienstbehörden 1986 auf Ausschreibungen 14 910 Bewerbungen ein. Eingestellt wurden 726 Personen. Insgesamt bewarben sich 8 278 Frauen; ihr Anteil an den Bewerbungen belief sich auf 55,5 %. Eingestellt wurden 402 Frauen; ihr Anteil an den Einstellungen betrug 55,4 %.

Ausschreibungen erfolgen in der Regel nicht für bestimmte Stellen, sondern für Laufbahngruppen. Bei den Bewerbungen bzw. Einstellungen nach Laufbahngruppen (Angestellte/Beamte) ist der Frauenanteil entsprechend der unterschiedlichen Beschäftigungsstruktur wie folgende Übersicht zeigt:

Frauenanteil an den Bewerbungen und Einstellungen (oberste Bundesbehörden 1986):

	Bewerbungen	Einstellungen
Höherer Dienst	38,2 %	30,0 %
Gehobener Dienst	49,0 %	47,6 %
Mittlerer Dienst	78,5 %	77,3 %
Einfacher Dienst	83,4 %	87,0 %
Insgesamt	55,5 %	55,4 %

Da der Anteil der im höheren Dienst beschäftigten Frauen (Stichtag 30. Juni 1986) nur 8,5 % betrug, bedeutet ein Anteil von 30,0 % an den Einstellungen eine deutliche Verbesserung des Anteils der Frauen in einem Bereich, in dem sie derzeit unterrepräsentiert sind.

Nur einzelne Bundesministerien haben bereits vor Erlass der Richtlinien Bewerberstatistiken geführt, die einen Vergleich des Frauenanteils an den Bewerbungen und Einstellungen der Jahre 1985 und 1986 erlauben. Soweit die Bundesministerien Vergleichszahlen haben, ist 1986 bei den Einstellungen ein leichter Anstieg des Frauenanteils gegenüber 1985 erkennbar.

Für den nachgeordneten Bereich stellt sich das Verhältnis von Einstellungen zu Bewerbungen je nach Status unterschiedlich dar:

Für den Beamtenstatus:

	Bewerbungen	Einstellungen
Höherer Dienst	25,5 %	16,3 %
Gehobener Dienst	51,9 %	33,0 %
Mittlerer Dienst	63,1 %	64,3 %
Einfacher Dienst	21,7 %	20,1 %

Für den Angestelltenstatus:

	Bewerbungen	Einstellungen
Höherer Dienst	23,6 %	26,7 %
Gehobener Dienst	23,8 %	37,8 %
Mittlerer Dienst	73,0 %	72,8 %
Einfacher Dienst	83,7 %	83,8 %

Alle obersten Bundesbehörden weisen darauf hin, daß sie bereits seit mehreren Jahren die Stellenausschreibungen geschlechtsneutral durchführen. Einige Bundesministerien haben darauf hingewiesen, daß sie bereits seit längerem – wie in Ziffer 1 der Richtlinie vorgesehen – ihre Stellenausschreibungen so formulieren, daß sich auch Frauen zu einer Bewerbung aufgefordert fühlen. Eine Auswirkung der Richtlinien auf den Anstieg des Frauenanteils an den Bewerbungen kann nicht nachgewiesen werden.

9. Wie hat sich die in Nummer 2 BMI-Richtlinie vorgesehene Frauenfördernde Vorgabe bei Einstellungen, auf eine „angemessene“ Berücksichtigung „in Bereichen, in denen sie geringer vertreten sind, hinzuwirken“, bewährt? Welches sind diese Bereiche, und in welchen dieser Bereiche wurden 1986 in welchem Umfang bevorzugt Frauen eingestellt?

Frauen sind insgesamt im Bereich des höheren Dienstes unterrepräsentiert. Verschiedene Bundesministerien weisen darauf hin,

daß sie hier gerade Frauen besonders berücksichtigt haben. So wurde der Anteil der eingestellten Frauen in einem Ministerium von 6,2 % (1985) auf 30,4 % (1986) erhöht. Ein anderes Ministerium erhöhte den Anteil 1986 auf 33,3 % und in seinem nachgeordneten Bereich auf 45,59 %, wobei in einer Bundesbehörde der Anteil sogar auf 57,1 % stieg. Ebenso wurde der geringe Anteil der Frauen im gehobenen Dienst des nachgeordneten Bereiches durch verstärkte Einstellungen von Frauen erhöht.

Ein Ministerium verfügte durch Erlaß, daß besonders im nachgeordneten Bereich im Rahmen des Leistungsprinzips auf eine Erhöhung des Beamtenanteils der Frauen hinzuwirken ist, da Frauen in diesem Bereich unterrepräsentiert sind.

Ein anderes Ministerium rief seine Mittelbehörden auf, bei der Nachwuchskräftegewinnung für die technischen Berufe Frauen besonders anzusprechen; bei der Auswahl der Bewerberinnen sollten die Beurteilungsspielräume ausgeschöpft werden. Für diesen Bereich erhöhte sich der Anteil der eingestellten weiblichen Nachwuchskräfte 1986 auf 8,2 % gegenüber 7 % in 1985, obwohl der Anteil der Frauen in den Bewerbungen nur 7,4 % betrug.

Ein weiteres Ministerium verwies darauf, daß Frauen im nachgeordneten Bereich in den technisch-naturwissenschaftlichen Berufen, den handwerklich-technischen Ausbildungsberufen, den administrativ-rechtswissenschaftlichen Berufen mit Hochschul- und Fachhochschulberufen Frauen zwar unterrepräsentiert sind, jedoch hierfür keine entsprechende Anzahl von Bewerbungen vorhanden war.

10. In welchem Umfang und für welche Bereiche wurden Frauen im Vergleich zu Männern bei Übertragungen höherbewerteter Dienstposten/Arbeitsplätze entsprechend Nummer 3 BMI-Richtlinie „angemessen“ berücksichtigt?
 - a) In wie vielen Fällen wurden Frauen 1986 im Vergleich zu Männern die Leitung von Referaten und Ämtern innerhalb der Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden übertragen, und welche der im Organisations- und Stellenplan der Bundesverwaltung 1986 aufgeführten Referate, Abteilungen, Ämter in den allgemeinen wie in den speziellen Bereichen der Bundesverwaltung werden nun von Frauen wahrgenommen?
 - b) In welchem Anteil nehmen Frauen und Männer Leitungsfunktionen (Abteilungen/Ämter/Referate) wahr in nachgeordneten naturwissenschaftlich-technischen, Wirtschafts- und Finanzeinrichtungen, Institutionen, Forschungsanstalten, Prüfstellen und Aufsichtsämtern des Bundes, u. a. in der Physikalisch-technischen Bundesanstalt, Bundesanstalt für Flugsicherung, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, im Deutschen Patentamt, Bundesaufsichtsämtern für Versicherungs- und Kreditwesen, Bundeskartellamt, Bundesforschungsanstalt für Ernährung?
 - c) Zu welchem Anteil sind Männer und Frauen 1985, 1986 in Richterfunktionen an den einzelnen Bundesgerichten vertreten?

Eine statistische Übersicht über die Übertragung höher bewerteter Dienstposten/Arbeitsplätze, die Aufschluß über den Anteil der Frauen daran und ihre angemessene Berücksichtigung gibt, wird die Bundesregierung in ihrem Bericht über die Situation der

Frauen in der Bundesverwaltung erstellen. Eine genaue Erfassung solcher Übertragungen bei den obersten Bundesbehörden und in ihrem nachgeordneten Bereich war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

In den obersten Bundesbehörden wurde nach den vorliegenden Daten 402 Männern und 21 Frauen 1986 die Leitung von Referaten übertragen. Der Frauenanteil betrug 5,2 %. Im nachgeordneten Bereich waren es 597 Männer und 65 Frauen, somit betrug der Frauenanteil 10,9 %.

Welche Leitungsaufgaben Frauen in den obersten Bundesbehörden wahrnehmen, geht aus der in der Anlage beigefügten Übersicht hervor. Für den nachgeordneten Bereich war eine solche detaillierte Aufstellung nicht möglich.

Soweit Zahlenangaben über den Anteil der Frauen an Leitungsfunktionen in nachgeordneten Einrichtungen des Bundes vorliegen, ergibt sich ein durchschnittlicher Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen von etwa 10 %, wobei der Anteil bei den einzelnen Einrichtungen allerdings zwischen 0 % und 37,5 % schwankt.

Der Frauenanteil in Richterfunktionen betrug bei den Bundesgerichten:

	1985	1986
Bundesgerichtshof	6,1 %	5,2 %
Bundesverwaltungsgericht	4,6 %	4,6 %
Bundesfinanzhof	3,7 %	5,1 %
Bundespatentgericht	6,5 %	7,4 %
Bundesdisziplinargericht	8,3 %	8,3 %
Bundesarbeitsgericht	4,0 %	3,6 %
Bundessozialgericht	5,0 %	5,0 %

11. Liegen Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang und mit welcher Begründung angebotene Stellen oder Beförderungen von Frauen abgelehnt wurden?

Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang und mit welcher Begründung angebotene Stellen oder Beförderungen von Frauen abgelehnt werden, liegen nicht vor.

6. Wird die Bundesregierung die Anregung von Prof. Dr. Benda aufnehmen und ihre Frauenförderungsrichtlinie im Hinblick darauf, daß sie verfassungsrechtliche Voraussetzungen für tatsächliche Gleichstellung zu schaffen hat, auf eine gesetzliche Grundlage, z. B. im Beamtenrechtsrahmengesetz, stellen? Wenn nein, was spricht aus der Sicht der Bundesregierung gegen eine gesetzliche Regelung?

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei der Richtlinie um eine zulässige Bindung des Ermessens der Verwaltung, die den Wertentscheidungen des Grundgesetzes Rechnung trägt. Die Bundesregierung wird sich in ihrem Bericht an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages (vgl. Frage 5) auch mit der Frage befassen, ob die bisherigen Erfahrungen mit der Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen eine gesetzliche Regelung wünschenswert erscheinen lassen.

7. Welche Meinung vertritt die Bundesregierung zur Einführung „influzierender Quotierung“ in der Form, daß durch Einsatz abgestufter Mittel versucht wird, auf das Verhalten der entscheidenden Instanzen Einfluß zu nehmen, und zwar vornehmlich mit Anreizen und Begünstigungen wie Subventionen, Kreditsicherungen, Auftragszusagen, Abschreibungsmöglichkeiten u. a.?

Influzierende Quotierung scheidet im Bereich des öffentlichen Dienstes als Mittel zur Frauenförderung aus, da die öffentliche Hand hier unmittelbar entscheiden kann.

8. Wie viele und welche Stellen wurden 1986 neu ausgeschrieben, und wie hoch war entsprechend der nach Nummer 2 BMI-Richtlinie zu führenden Bewerberstatistik jeweils der Frauenanteil an den Bewerbungen?

In welchem Umfang hat die in Nummer 1 BMI-Richtlinie enthaltene Empfehlung, Stellenausschreibungen so zu formulieren, daß sich auch Frauen angesprochen fühlen, zu einem Anstieg des Frauenanteils im Vergleich zum Vorjahr 1985 geführt?

Insgesamt gingen bei den obersten Dienstbehörden 1986 auf Ausschreibungen 14 910 Bewerbungen ein. Eingestellt wurden 726 Personen. Insgesamt bewarben sich 8 278 Frauen; ihr Anteil an den Bewerbungen belief sich auf 55,5 %. Eingestellt wurden 402 Frauen; ihr Anteil an den Einstellungen betrug 55,4 %.

Ausschreibungen erfolgen in der Regel nicht für bestimmte Stellen, sondern für Laufbahngruppen. Bei den Bewerbungen bzw. Einstellungen nach Laufbahngruppen (Angestellte/Beamte) ist der Frauenanteil entsprechend der unterschiedlichen Beschäftigungsstruktur wie folgende Übersicht zeigt:

Frauenanteil an den Bewerbungen und Einstellungen (oberste Bundesbehörden 1986):

	Bewerbungen	Einstellungen
Höherer Dienst	38,2 %	30,0 %
Gehobener Dienst	49,0 %	47,6 %
Mittlerer Dienst	78,5 %	77,3 %
Einfacher Dienst	83,4 %	87,0 %
Insgesamt	55,5 %	55,4 %

Da der Anteil der im höheren Dienst beschäftigten Frauen (Stichtag 30. Juni 1986) nur 8,5 % betrug, bedeutet ein Anteil von 30,0 % an den Einstellungen eine deutliche Verbesserung des Anteils der Frauen in einem Bereich, in dem sie derzeit unterrepräsentiert sind.

Nur einzelne Bundesministerien haben bereits vor Erlass der Richtlinien Bewerberstatistiken geführt, die einen Vergleich des Frauenanteils an den Bewerbungen und Einstellungen der Jahre 1985 und 1986 erlauben. Soweit die Bundesministerien Vergleichszahlen haben, ist 1986 bei den Einstellungen ein leichter Anstieg des Frauenanteils gegenüber 1985 erkennbar.

Für den nachgeordneten Bereich stellt sich das Verhältnis von Einstellungen zu Bewerbungen je nach Status unterschiedlich dar:

Für den Beamtenstatus:

	Bewerbungen	Einstellungen
Höherer Dienst	25,5 %	16,3 %
Gehobener Dienst	51,9 %	33,0 %
Mittlerer Dienst	63,1 %	64,3 %
Einfacher Dienst	21,7 %	20,1 %

Für den Angestelltenstatus:

	Bewerbungen	Einstellungen
Höherer Dienst	23,6 %	26,7 %
Gehobener Dienst	23,8 %	37,8 %
Mittlerer Dienst	73,0 %	72,8 %
Einfacher Dienst	83,7 %	83,8 %

Alle obersten Bundesbehörden weisen darauf hin, daß sie bereits seit mehreren Jahren die Stellenausschreibungen geschlechtsneutral durchführen. Einige Bundesministerien haben darauf hingewiesen, daß sie bereits seit längerem – wie in Ziffer 1 der Richtlinie vorgesehen – ihre Stellenausschreibungen so formulieren, daß sich auch Frauen zu einer Bewerbung aufgefordert fühlen. Eine Auswirkung der Richtlinien auf den Anstieg des Frauenanteils an den Bewerbungen kann nicht nachgewiesen werden.

9. Wie hat sich die in Nummer 2 BMI-Richtlinie vorgesehene Frauenfördernde Vorgabe bei Einstellungen, auf eine „angemessene“ Berücksichtigung „in Bereichen, in denen sie geringer vertreten sind, hinzuwirken“, bewährt? Welches sind diese Bereiche, und in welchen dieser Bereiche wurden 1986 in welchem Umfang bevorzugt Frauen eingestellt?

Frauen sind insgesamt im Bereich des höheren Dienstes unterrepräsentiert. Verschiedene Bundesministerien weisen darauf hin,

daß sie hier gerade Frauen besonders berücksichtigt haben. So wurde der Anteil der eingestellten Frauen in einem Ministerium von 6,2 % (1985) auf 30,4 % (1986) erhöht. Ein anderes Ministerium erhöhte den Anteil 1986 auf 33,3 % und in seinem nachgeordneten Bereich auf 45,59 %, wobei in einer Bundesbehörde der Anteil sogar auf 57,1 % stieg. Ebenso wurde der geringe Anteil der Frauen im gehobenen Dienst des nachgeordneten Bereiches durch verstärkte Einstellungen von Frauen erhöht.

Ein Ministerium verfügte durch Erlaß, daß besonders im nachgeordneten Bereich im Rahmen des Leistungsprinzips auf eine Erhöhung des Beamtenanteils der Frauen hinzuwirken ist, da Frauen in diesem Bereich unterrepräsentiert sind.

Ein anderes Ministerium rief seine Mittelbehörden auf, bei der Nachwuchskräftegewinnung für die technischen Berufe Frauen besonders anzusprechen; bei der Auswahl der Bewerberinnen sollten die Beurteilungsspielräume ausgeschöpft werden. Für diesen Bereich erhöhte sich der Anteil der eingestellten weiblichen Nachwuchskräfte 1986 auf 8,2 % gegenüber 7 % in 1985, obwohl der Anteil der Frauen in den Bewerbungen nur 7,4 % betrug.

Ein weiteres Ministerium verwies darauf, daß Frauen im nachgeordneten Bereich in den technisch-naturwissenschaftlichen Berufen, den handwerklich-technischen Ausbildungsberufen, den administrativ-rechtswissenschaftlichen Berufen mit Hochschul- und Fachhochschulberufen Frauen zwar unterrepräsentiert sind, jedoch hierfür keine entsprechende Anzahl von Bewerbungen vorhanden war.

10. In welchem Umfang und für welche Bereiche wurden Frauen im Vergleich zu Männern bei Übertragungen höherbewerteter Dienstposten/Arbeitsplätze entsprechend Nummer 3 BMI-Richtlinie „angemessen“ berücksichtigt?
 - a) In wie vielen Fällen wurden Frauen 1986 im Vergleich zu Männern die Leitung von Referaten und Ämtern innerhalb der Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden übertragen, und welche der im Organisations- und Stellenplan der Bundesverwaltung 1986 aufgeführten Referate, Abteilungen, Ämter in den allgemeinen wie in den speziellen Bereichen der Bundesverwaltung werden nun von Frauen wahrgenommen?
 - b) In welchem Anteil nehmen Frauen und Männer Leitungsfunktionen (Abteilungen/Ämter/Referate) wahr in nachgeordneten naturwissenschaftlich-technischen, Wirtschafts- und Finanzeinrichtungen, Institutionen, Forschungsanstalten, Prüfstellen und Aufsichtsämtern des Bundes, u. a. in der Physikalisch-technischen Bundesanstalt, Bundesanstalt für Flugsicherung, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, im Deutschen Patentamt, Bundesaufsichtsämtern für Versicherungs- und Kreditwesen, Bundeskartellamt, Bundesforschungsanstalt für Ernährung?
 - c) Zu welchem Anteil sind Männer und Frauen 1985, 1986 in Richterfunktionen an den einzelnen Bundesgerichten vertreten?

Eine statistische Übersicht über die Übertragung höher bewerteter Dienstposten/Arbeitsplätze, die Aufschluß über den Anteil der Frauen daran und ihre angemessene Berücksichtigung gibt, wird die Bundesregierung in ihrem Bericht über die Situation der

Frauen in der Bundesverwaltung erstellen. Eine genaue Erfassung solcher Übertragungen bei den obersten Bundesbehörden und in ihrem nachgeordneten Bereich war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

In den obersten Bundesbehörden wurde nach den vorliegenden Daten 402 Männer und 21 Frauen 1986 die Leitung von Referaten übertragen. Der Frauenanteil betrug 5,2 %. Im nachgeordneten Bereich waren es 597 Männer und 65 Frauen, somit betrug der Frauenanteil 10,9 %.

Welche Leitungsaufgaben Frauen in den obersten Bundesbehörden wahrnehmen, geht aus der in der Anlage beigefügten Übersicht hervor. Für den nachgeordneten Bereich war eine solche detaillierte Aufstellung nicht möglich.

Soweit Zahlenangaben über den Anteil der Frauen an Leitungsfunktionen in nachgeordneten Einrichtungen des Bundes vorliegen, ergibt sich ein durchschnittlicher Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen von etwa 10 %, wobei der Anteil bei den einzelnen Einrichtungen allerdings zwischen 0 % und 37,5 % schwankt.

Der Frauenanteil in Richterfunktionen betrug bei den Bundesgerichten:

	1985	1986
Bundesgerichtshof	6,1 %	5,2 %
Bundesverwaltungsgericht	4,6 %	4,6 %
Bundesfinanzhof	3,7 %	5,1 %
Bundespatentgericht	6,5 %	7,4 %
Bundesdisziplinargericht	8,3 %	8,3 %
Bundesarbeitsgericht	4,0 %	3,6 %
Bundessozialgericht	5,0 %	5,0 %

11. Liegen Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang und mit welcher Begründung angebotene Stellen oder Beförderungen von Frauen abgelehnt wurden?

Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang und mit welcher Begründung angebotene Stellen oder Beförderungen von Frauen abgelehnt werden, liegen nicht vor.

Anlage

Übersicht über die Art der Leitungsaufgaben, mit denen Frauen in den obersten Bundesbehörden betraut sind:

	Referats- leitung	Unterabteilungs- leitung	Abteilungs- leitung
Bundeskanzleramt	1	–	–
Bundesminister des Auswärtigen*	4	–	–
Bundesminister des Innern	4	–	–
Bundesminister der Justiz	7	1	–
Bundesminister der Finanzen	3	–	–
Bundesminister für Wirtschaft	8	–	–
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	5	–	–
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	8	–	–
Bundesminister der Verteidigung	1	1	–
Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	15	2	1
Bundesminister für Verkehr	–	–	–
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit		Aufbau noch nicht abgeschlossen, daher keine endgültigen Zahlen	
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	4	–	–
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	2	–	–
Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	3	–	–
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	2	–	–
Bundesminister für Forschung und Technologie	1	–	–
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	3	–	–
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	3	–	–

* Weitere zehn Frauen sind mit der Leitung von Auslandsvertretungen beauftragt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 2013 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333